

Einkommensrunde 2019 im öffentlichen Dienst der Länder



Der BDF (Bund Deutscher Forstleute NRW) fordert:

Weg mit den speziellen Eingruppierungsregeln im TV-L für Beschäftigte in der Forstverwaltung!

Die meisten Landesbehörden mit Personalverantwortung haben längst verstanden, dass die guten Köpfe und engagierten Mitarbeiter nur dann zu gewinnen und zu halten sind, wenn Ihre Qualitäten auch gewürdigt werden – durch attraktive Arbeitsbedingungen und nicht zuletzt auch durch angemessene Bezahlung. In der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder, die die Verhandlungen für die Arbeitgeberseite führt, scheint dies noch nicht angekommen zu sein: Die 2. Verhandlungsrunde zum TV-L blieb ergebnislos, die Arbeitgeberseite hat bislang nicht einmal ein Angebot vorgelegt.

Dabei steht in dieser Einkommensrunde ein längst überfälliger Schritt auf der Agenda: die Überarbeitung der Entgeltordnung zum TV-L, welche eigentlich im direkten Nachgang zur Einführung des TV-L in 2006 erfolgen sollte. Für die angestellten Förster von Wald und Holz NRW ist die Bereinigung der Entgeltordnung längst überfällig und von großer Brisanz:

Die Entgeltordnung enthält spezielle Eingruppierungsregeln, nach denen die angestellten Revierförster im Vergleich zu den Verwaltungsangestellten und erst recht zu den verbeamteten Forstkollegen finanziell massiv schlechter gestellt werden. Zwischen Beamtenbesoldung und Angestelltengehalt (zu vergleichen sind A11 und EG10) besteht ein monatlicher Unterschiedsbetrag von etwa 460,- € Netto (hiervon ist noch die private

KV des Beamten abzuziehen). Bei Ruhegehalt und Altersrente beträgt der Unterschiedsbetrag ca. 1000,- €! Die Revierstrukturen und Tätigkeiten von Angestellten und Beamten sind völlig identisch – der Unterschied findet sich ausschließlich auf dem Konto. Eine Ungerechtigkeit, die durch nichts zu rechtfertigen ist!

Dies belegt u. a. ein Rechtsgutachten im Auftrag der Arbeitgeberseite, wonach die Tarifregelung aufgrund der unterschiedlichen Entlohnung bei gleicher Tätigkeit gegen das Lohngleichheitsprinzip der Landesverfassung NRW verstößt (Art. 24 Abs. 2 VerfNRW). Die Tarifregelung ist damit rechtswidrig! Längst schon hätte Wald und Holz NRW die betroffenen Revierförster hierüber informieren und eine Lösung erarbeiten sollen!

Die fragwürdigen Eingruppierungsregelungen für „Beschäftigte in der Forstverwaltung“ stammen noch aus Vorzeiten des TV-L (dem BAT) und beziehen sich auf völlig überholte Berufsvorstellungen á la „Förster vom Silberwald“ aus den sechziger Jahren. Seitdem haben sich die Reviergrößen verdreifacht und die Aufgaben und Anforderungen gleichermaßen verdichtet.

Daher fordert der BDF NRW die Abschaffung der Eingruppierungsregelungen für „Beschäftigte in der Forstverwaltung“ und Anwendung der allgemein geltenden Eingruppierungsregeln des TV-L. Tariflich wie alle anderen Tarifbeschäftigten behandelt zu werden – für die angestellten Förster von Wald und Holz NRW wäre dies bereits ein Fortschritt!

Zudem fordert der BDF NRW als Fachgewerkschaft unter dem Dachverband des dbb Beamtenbund und Tarifunion:

- Erhöhung der Tabellenentgelte um 6 Prozent, mindestens 200 Euro
- Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte um 100 Euro
- Wiederinkraftsetzung der Vorschrift zur Übernahme von Auszubildenden
- Erhöhung des Urlaubs für Auszubildende / Praktikanten auf 30 Tage
- Zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Volumens auf den Beamtenbereich



Bund Deutscher Forstleute

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Markstrasse 2, 58809 Neuenrade

kontakt@bdf-nrw.de

www.bdf-nrw.de